

## **RoHS, WEEE, GADSL, ILRS, 2002/95/EG, IMDS, REACH .....**

Was verbirgt sich hinter diesen Abkürzungen, die in letzter Zeit immer häufiger auftauchen?

Die Verwendung bestimmter Stoffe und Materialien werden zunehmend durch europäische Richtlinien eingeschränkt bzw. verboten. Ausserdem haben verschiedene Verbände und Verarbeiter eigene Listen mit Stoffen, deren Anwendung unerwünscht ist herausgegeben.

### **VDA-Listen**

(VDA = **V**erband der **A**utomobilindustrie in **D**eutschland)

Neben den gesetzlichen Bestimmungen gibt es inzwischen eine Vielfalt von Stoff- und Deklarationslisten der verschiedensten Verbände und Verarbeiter. Sie enthalten Stoffe und Stoffgruppen, die aus verschiedenen Gründen in dem entsprechenden Verarbeitungszweig unerwünscht oder verboten sind.

Nachstehend seien einige der bekanntesten Listen genannt, die inhaltlich von anderen Herausgebern übernommen und teilweise ergänzt wurden: VDA-Liste 232-101 für deklarationspflichtige Stoffe; Bosch-Norm N 2580.

Die VDA-Liste ist Teil der im IMDS verwendeten ILRS-Liste "Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau - Inhaltstoffe in Bauteile und Werkstoffen".

### **IMDS**

(IMDS = **I**nternational **M**aterial **D**ata **S**ystem)

Zur Erfüllung der Anforderungen der Altautorichtlinie hat die Automobilindustrie eine Datenbank, das IMDS eingerichtet.

### **ILRS**

(ILRS = **I**nternational **L**ist of **R**eportable **S**ubstances)

Die ILRS-Liste besteht aus ca. 450 deklarationspflichtiger Substanzen. Der Hintergrund für die Einführung dieser Liste war es, eine gemeinsame Liste deklarationspflichtiger Substanzen für alle OEMs zu nutzen. Die ILRS wird neu durch die GADSL ersetzt.

### **GADSL**

(GADSL = **G**lobal **A**utomotive **D**eclarable **S**ubstance **L**ist)

Die GADSL-Liste ist das Resultat des jahrelangen weltweiten Bestrebens von Vertretern der Automobilindustrie, der Zulieferer und der Chemie/Plastik-Industrie, zur Vereinfachung der Kommunikation und des Informationsaustausches bezüglich der Verwendung bestimmter Reinstoffe in Autoteilen durch die gesamte Versorgungskette. Ziel ist, eine Verwertbarkeitsquote im Jahr 2015 von 95% zu erreichen.

### **Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG**

(ELV = End of live vehicles)

Diese Richtlinie regelt die stoffliche Verwertung von Kraftfahrzeugen durch Recycling innerhalb der Europäischen Union (EU). Sie enthält u. a. ab dem 1. Juli 2003 geltende Stoffverbote. Die in der Verordnung (ELV) genannten Schwermetalle sind eine Teilmenge der in der RoHS-Richtlinie genannten Stoffe wie u.a. Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom.

### **EG-Richtlinie 2001/95/EG**

(Neue Produktsicherheitsrichtlinie)

Durch das Inkrafttreten der neuen Produktsicherheitslinie ergab sich eine grundlegend neue Herangehensweise bei der Durchsetzung des Themas Produktsicherheit im Gegensatz zum Regime unter der alten Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die tatsächlichen Auswirkungen zeigen eine Analyse der Anzahl der gefährlichen und zurückgerufenen Verbraucherprodukte. Da unter der neuen Richtlinie eine Meldepflicht für solche Rückrufe besteht, sind sogenannte „stille Rückrufe“ nicht mehr möglich.

### **RoHS-Richtlinie 2002/95/EG**

(RoHS = **R**estriction **o**f (the use of certain) **H**azardous **S**ubstances in electrical an electronic equipment)

Das Ziel ist dabei, im Zuge der massiven Ausweitung von Wegwerfelektronik äußerst problematische Bestandteile aus den Produkten zu verbannen. Die Richtlinie zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bezeichnet folgende Stoffe und deren Verbindungen als gefährlich: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) bzw. polybromierter Diphenylether (PBDE).

### **WEEE-Richtlinie 2002/96/EG**

(WEEE = **W**aste from **E**lectric and **E**lectronic **E**quipment)

Ziel der Richtlinie ist die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Wiederverwertung und Recycling. Sie fordert die selektive Behandlung von Altgeräten mit bestimmten kritischen Stoffen, die im Anhang der Richtlinie genannt werden; umzusetzen bis zum 13. August 2005.

### **EG-Richtlinie 2003/11/EG**

(Verwendung von bromhaltigen Flammschutzmitteln)

Es handelt sich um die Änderung einer EG-Richtlinie mit Verwendungsverboten für bestimmte gefährliche Stoffe, hier um die Einbeziehung der namentlich genannten Pentabrom-Diphenylether und Octabrom-Diphenylether, die als bromiertes Flammschutzmittel verwendet werden.

### **EG-Richtlinie 1935/2004/EG**

(Verwendung von Materialien in Berührung mit Lebensmittel)

Es handelt sich um eine Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.

### **REACH**

(Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)

Es handelt sich um eine neue EU-Chemikalienverordnung, die das derzeit geltende Chemikalienrecht europaweit zentralisieren und vereinfachen soll. Am 1. Juni 2007 ist REACH in Kraft getreten. Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Industrie. Nach dem Prinzip „no data, no market“ dürfen innerhalb des Geltungsbereiches nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Jeder Hersteller oder Importeur, der seine Stoffe, die in den Geltungsbereich von REACH fallen, in Verkehr bringen will, muss für diese Stoffe eine eigene Registrierungsnummer besitzen.

8. Februar 2010 / ml